



# **Die Satzung der** **Sportgemeinschaft Miltitz e.V.**

## **A. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung**

(1) Der Verein führt den Namen:

**„Sportgemeinschaft Miltitz e.V.“**

(SG Miltitz e.V.)

und trägt als äußeres Zeichen nachstehendes Vereinswappen



(Esskastanienblatt mit Jahreszahl)

(2) Er hat seinen Sitz in Miltitz und wurde am 21.10.1994 gegründet.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:

- a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
- b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträge etc.;
- c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die SG Miltitz e.V. ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. sowie des Kreissportbundes Meißen e.V. und ihrer angeschlossenen Fachverbände.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzung und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

## **B. Abteilungen des Vereins**

#### **§ 5 Grundsätze**

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine bestimmte Zahl von Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.
- (3) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in Abteilungen durchgeführt.

#### **§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen**

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat.
- (4) Jede Abteilung bildet eine finanzielle geschlossene Einheit für sich.
- (5) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

## **§ 7 Organisation der Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch die durch die Abteilungsleiter einzuberufen ist.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens drei Personen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
- (4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.

## **C. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 8 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (4) Die Abteilungen können für sich andere Unterscheidungskriterien treffen (z.B. aktive und passive Mitglieder) und daran bestimmte Voraussetzungen, Rechte und Pflichten binden.

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand erworben.
- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens 1/2 Jahr.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn die Abteilungsleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich widerspricht.

### **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person;
  - b) durch Austritt (Kündigung);
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl.§11)
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft(Austritt) ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. des Kalenderjahres möglich.  
Die Kündigung ist spätestens bis zum 10.Juni bzw. 10.Dezember(Zugang) schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung und des Vereines.

## **§ 11 Vereinsausschluss**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichen Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
  - b) bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins, die Anordnung des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
  - c) bei vereinschädigendem Verhalten;
  - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
- (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand.  
Die Entscheidung ist mit Begründung schriftlich dem Betroffenen zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Vorstand erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **D. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§12 Beitragswesen**

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag(Grundbeitrag) und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr verbleibt in der jeweiligen Abteilung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln Begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (3) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (4) Unabhängig vom Grundbeitrag (Absatz 1) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.
- (5) Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilung kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand beschließen.
- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (7) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **E. Die Organe des Vereins**

### **§13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

### **§14 Tätigkeit der Organmitglieder**

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Vergütung.

### **§15 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
  - a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
  - c) Satzungsänderung
  - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe;
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß §12 Absatz 1
  - g) Beschluss über die Erhebung einer Umlage gemäß §12 Absatz3.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - a) auf Antrag des Vorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen. Sie wird über die Abteilungsleiter ausgegeben und verbreitet.
- (6) Leiter der Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende sein oder ein anderes Vereinsmitglied welches von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.  
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird auf Delegiertenbasis durchgeführt. Der Delegiertenschlüssel lautet wie folgt: 10 wahlberechtigte Mitglieder entsprechen einem Delegierten; bis 5 wahlberechtigte Mitglieder wird abgerundet ab 6 wahlberechtigte Mitglieder wird aufgerundet. 75% der Delegierten müssen anwesend sein, um beschlussfähig zu sein. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

## § 16 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- **den Mitgliedern des Vorstandes**
- **den Abteilungsleitern**

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## §17 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden (Präsident);

2.Vorsitzenden (Vizepräsident)

3.Vorsitzenden, der gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters inne hat.

4. max.2 Beisitzer

(2) Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(3) Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes werden unterteilt:

a) Sport

b) Finanzen und Verwaltung

c) Liegenschaften, Vermögen.

Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben -und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.

(7) Der Vorstand kann Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben.

Ausgeschlossen davon sind die oder den Verein schädigen vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) bei dem Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung.

## **F. Datenschutzklausel in der Satzung**

### **§ 18     Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSH) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- (1) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- (2) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- (3) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- (4) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- (5) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- (6) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstig für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen**

### **§ 19     Vereinsordnung**

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Für den Erlass, Änderungen etc. Ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anders geregelt ist.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

- (4) Folgende Vereinsordnung können erlassen werden:
  - a) Finanzordnung
  - b) Jugendordnung
  - c) Wahlordnung
  - d) Haus -und Platzordnung
  - e) Ehrenordnung
  - f) Schiedsordnung.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen

erlassen werden können.

## **§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei – Viertel – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Das nach Auflösung des Vereins und (oder) bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Klipphausen, oder deren Rechtsnachfolger, mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde am 26. April 2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (17.09.2019) in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Ort, Datum: Miltitz, den 26.04.2019